



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl: 920-9/D/10512/2024, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung 2025)

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2024 iVm §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde St. Georgen am Längsee erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 2,00.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

Anstelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 28. März 2019, Zahl: 003-3/003/2019-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Wolfgang Grütz